

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0716/2022**

Datum: 12.08.2022

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
01.2 - Referat für Beteiligungsverwaltung

Betrifft: Außerplanmäßige Aufwendungen zur Deckung der Zuführung zu Rückstellungen für eine Sonderausgleichszahlung an die Technische Werke Eberswalde GmbH für den Betrieb des Schwimmbades

Beratungsfolge:

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	15.09.2022	Vorberatung
Hauptausschuss	22.09.2022	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Eberswalde beschließt außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 500.000,00 Euro zur Bildung einer Rückstellung in der Jahresrechnung 2021 für eine Sonderausgleichszahlung an die Technische Werke Eberswalde GmbH zur Deckung der Verluste, die in Folge der Pandemielage durch den Coronavirus SARS - COV - 2 (Corona-Pandemie) im Geschäftsjahr 2021 aus dem Betrieb des Schwimmbades entstanden sind.

Götz Herrmann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:				<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
a) Ergebnishaushalt:					
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz ge-samt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand
2021	Aufwand	11.10	549400	-517.000,00 € *	500.000,00 €
				€	€
				€	€
				€	€
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz ge-samt	aktuelle Ein-bzw. Auszahlung
				€	€
				€	€
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei:				<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
<p>Erläuterung: <i>Die Deckung für die Rückstellungsbildung in Höhe von 500.000,00 Euro soll aus den allgemeinen Zuweisungen vom Land (s.g. Billigkeitsrichtlinie) erfolgen (Produktgruppe 61.10, Sachkonto 413100).</i></p> <p><i>* Laut Verwaltungsvorschrift über die produktorientierte Gliederung der Haushaltspläne, die Kontierung der kommunalen Bilanzen und der Ergebnis- und Finanzhaushalte sowie über die Verwendung verbindlicher Muster zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (VV Produkt- und Kontenrahmen) werden die Zuführung zu und Inanspruchnahme von sonstigen Rückstellungen in SK 549400 dargestellt. Die Untergliederung der jeweiligen Zuführungs- und Inanspruchnahmekonten (sog. negative Aufwandskonten) ist durch die Bildung von Unterkonten in eigener Zuständigkeit abzugrenzen. Das heißt, die Inanspruchnahme von sonstigen Rückstellungen wird mit negativen Werten beplant bzw. bebucht (negatives Aufwandskonto) und die Zuführung zu sonstigen Rückstellungen wird als normaler Aufwand bebucht. Der Planansatz von -517.000,00 Euro betrifft die geplante Inanspruchnahme der für die TWE gebildeten Rückstellung aus dem Jahr 2020.</i></p>					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:				<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:				<input type="checkbox"/> positiv	<input checked="" type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt:				<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Die Technische Werke Eberswalde GmbH (TWE) sind ein 100%-iges Tochterunternehmen der Stadt Eberswalde (Stadt). Die Stadt hat die TWE 2013 mit der zur Verfügungstellung öffentlicher Bäder als Teil der Gesundheitsvorsorge betraut (Betrauungsakt), da die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Bädern eine Gemeinwohlaufgabe ist.

Der Sportkomplex mit Schwimmhalle (ehemals „Drushba-Halle“) wurde bereits 1996 als Sacheinlage von der Stadt in das Vermögen der TWE eingebracht und von 2001 bis 2003 komplex saniert. Die TWE erwirtschaften seitdem aus dem Betrieb des Sportzentrums, insbesondere aus dem des Schwimmbades, dauerhaft Verluste, welche durch die gute finanzielle Ausstattung der Gesellschaft, u.a. aus dem Verkauf der Stadtwerkeanteile in den Jahren 2001 und 2005, viele Jahre kompensiert bzw. ausgeglichen werden konnten. Grundsätzlich aber stellt diese dauerhafte Verlustsituation eine erhebliche finanzielle Belastung für die TWE dar.

Gemäß dem Bericht des damaligen Geschäftsführers der TWE vom Mai 2012 und 2013 im Finanzausschuss der Stadt, hätte der Gesellschaft im Jahr 2019 wegen mangelnder Liquidität die Insolvenz gedroht. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt in 2013 einen entsprechenden Betrauungsakt erlassen, mit dem es der Stadt ermöglicht wurde, die Verluste aus dem Betrieb des Schwimmbades im Einklang mit den beihilferechtlichen Regelungen auszugleichen. Darauf basierend wurden seit dem Jahr 2015 jährlich im Haushalt Ausgleichszahlungen in Höhe von 1 Mio. Euro geplant und in die Kapitalrücklage der Gesellschaft geleistet. Unter Berücksichtigung dieser regulären Ausgleichszahlungen bis 2022 konnte so eine mögliche Insolvenz der TWE zunächst bis einschließlich 2024 abgewendet werden.

Aufgrund der weltweit aufgetretenen Corona-Pandemie und den damit verbundenen Auswirkungen musste das Sportzentrum Westend mit der Schwimmhalle am 18. März 2020 zunächst auf unbestimmte Zeit geschlossen werden. Unter strengen Auflagen wurde der Betrieb des Schwimmbades am 1. September 2020 wiederaufgenommen. Am 2. November 2020 musste das gesamte Sportzentrum jedoch erneut schließen. Während der ersten coronabedingten Schließung in 2020 wurde die beantragte Kurzarbeit abgelehnt. Anderweitige aufgelegte staatliche Corona-Soforthilfen konnten durch die TWE u.a. aufgrund der 100%-igen kommunalen Anteilseignerschaft sowie bestimmten damit zusammenhängenden Auflagen und abzugebenden Erklärungen nicht in Anspruch genommen werden. Für die zweite coronabedingte Schließung in 2020 wurden die Regelungen für Kurzarbeit und staatliche Soforthilfen ausgeweitet. Daraufhin hat die TWE sowohl Kurzarbeit als auch Soforthilfen wiederholt beantragt, welche dieses Mal letztlich gewährt wurden.

Daher wurden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2020 hierfür zunächst eine Rückstellung bei der Stadt Eberswalde in Höhe von 517.000,00 Euro, dem überschläglich ermittelten coronabedingten Fehlbetrag für 2020, gebildet (siehe Beschluss-Nr. 18/182/21 vom 23.03.2022). Letztlich entstand bei der TWE im Geschäftsjahr 2020 neben dem „normalen“ Fehlbetrag aus dem Betrieb des Schwimmbades ein zusätzlicher coronabedingter Fehlbetrag in realer Höhe von 395.000,00 Euro. Dieser wurde durch eine auf dem Betrauungsakt basierende weitere Ausgleichszahlung (Sonderausgleichszahlung) in 2021 von der Stadt Eberswalde in die Kapitalrücklage der Gesellschaft geleistet und der Differenzbetrag in Höhe von 122.000,00 Euro ertragswirksam im Haushaltsjahr 2021 aufgelöst.

Im Jahr 2021 konnte der Betrieb des Schwimmbades weiterhin coronabedingt nur eingeschränkt und unter Auflagen durchgeführt werden und es entstand wiederum ein zusätzlicher coronabedingter Fehlbetrag. Ebenso wie im Vorjahr, soll hierfür auch eine Rückstellung bei der Stadt Eberswalde im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2021 in Höhe von

500.000,00 Euro gebildet werden, welche dann im Haushaltsjahr 2022 wieder aufgelöst werden und durch eine auf dem Betrauungsakt basierende weitere Ausgleichszahlung (Sonderausgleichszahlung) in 2022 von der Stadt Eberswalde in die Kapitalrücklage der Gesellschaft geleistet soll.

Für das Jahr 2022 sind bereits mit dem Beschluss der Haushaltssatzung 2022 Ausgleichszahlungen in Höhe von 1,5 Mio. Euro an die TWE im Rahmen des Betrauungsaktes beschlossen worden. Darin ist der im Betrauungsakt für unvorhersehbare Ereignisse vorgesehenen höheren oder weiteren Ausgleichsbedarf (Sonderausgleichszahlung) bereits in Höhe von 500.000,00 Euro enthalten. Insofern begründet sich in der aufwandneutralen Darstellung auch die Rückstellung in 2021 in gleicher Höhe. Darüber hinaus ist für die Auszahlung der weiteren Ausgleichszahlung in 2022 keine weitere eine Beschlussfassung als Einzelbeschluss oder im Rahmen einer Nachtragssatzung durch die Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Die reale Höhe des coronabedingten Fehlbetrages für das Jahr 2021 für den Betrieb des Schwimmbades wurde von der TWE mit 417.000,00 Euro angegeben. Insofern ergibt sich letztlich auch hier ein Differenzbetrag in Höhe von 83.000,00 Euro, der im Haushaltsjahr 2022 ertragswirksam aufgelöst wird.

In Abstimmung mit der Kämmerei und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt kann die Ermächtigung zur Bildung der Rückstellung nur im Zuge einer außerplanmäßigen Bewilligung nach § 70 BbgKVerf i. V. m. § 5 Pkt. 3 der Haushaltssatzung je nach festgelegter Wertgrenze durch die Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptausschuss erfolgen.

Die Rückstellung ist nach § 48 Abs. 1 Nr. 9 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) den Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen zuzuordnen. Diese sind zu bilden, wenn sie vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und die dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Des Weiteren sind nach § 48 Abs. 3 KomHKV Rückstellungen nach vernünftiger Beurteilung in angemessener Höhe zu bilden, wenn mit einer Inanspruchnahme zu rechnen ist. Sie sind aufzulösen, wenn und soweit der Grund für die Bildung entfallen ist.

Für sonstige Verpflichtungen besteht nur dann eine Passivierungspflicht, wenn kumulativ folgende drei Kriterien erfüllt sind:

1. Eine privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Außenverpflichtung gegenüber Dritten liegt vor.
2. Die wirtschaftliche Verursachung ist vor dem Abschlussstichtag der zu erstellenden Bilanz entstanden.
3. Mit einer Inanspruchnahme aus der Verpflichtung ist mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit zu rechnen.

Die Prüfung der kumulativen Erfüllung der Kriterien für sonstige Verpflichtungen sieht wie folgt aus:

1. *Liegt eine privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Außenverpflichtung gegenüber Dritten vor?*

Durch die Betrauung der TWE mit dem Betrieb des Schwimmbades liegt grundsätzlich eine einseitige öffentlich-rechtliche Verpflichtung vor. Daraus kann die Stadt Ausgleichszahlungen an die TWE zur Deckung des bei der Erfüllung der Aufgabe entstehenden Fehlbeitrages erbringen. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet jeweils mit der Aufstellung eines neuen Haushaltes über Ausgleichszahlungen der Stadt an die TWE. Ein Anspruch seitens der TWE auf die Gewährung von Ausgleichszahlungen besteht nicht. Somit besteht auch keine gegenseitige Leistungsverpflichtung. Normativ liegt somit keine finanzielle Außenverpflichtung vor, jedoch besteht aus Sicht der Stadt vielmehr eine faktische Verpflichtung. Somit handelt es sich um eine Leistung, die die Stadt auch ohne eine Rechtspflicht als Schuld empfindet und der sie sich aus tatsächlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht entziehen kann. Insofern kann in diesem speziellen Fall das 1. Kriterium als erfüllt angesehen werden.

2. Ist die wirtschaftliche Verursachung vor dem Abschlussstichtag der zu erstellenden Bilanz entstanden?

Die Verursachung für den genannten Betrag kann auf das Jahr 2021 abgegrenzt werden. Damit wäre auch das 2. Kriterium erfüllt.

3. Ist mit einer Inanspruchnahme aus der Verpflichtung mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit zu rechnen?

Mit einer Inanspruchnahme kann mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit gerechnet werden. Damit wäre letztlich auch das 3. Kriterium erfüllt.

Die Bildung der Rückstellung ist zulässig, da alle drei Kriterien kumulativ erfüllt sind.

Die in den Jahren 2012 bis 2016 bei der Stadt bereits gebildeten und teils wiederaufgelösten Rückstellungen für die TWE können hierfür nicht verwendet werden, da diese nur für den Zweck der eingegangenen finanziellen Mitverantwortung der Stadt in Form von Bürgschaften und weitergereichten Fördermitteln im Zusammenhang mit der 2001 bis 2003 erfolgten Sanierung des Sportkomplexes gebildet wurden.